

II-1765 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/78-2/801010 Wien, den 3. Dezember 1980
Stubenring 1
Telephon 75 00

779/AB

1980-12-05

Beantwortung

zu 755/J

R 1
FÜR
ZL.

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend neuzeitliche Ankündigung der Installierung von Umweltanwälten (Nr. 755/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1) Welchen Aufgabenbereich soll die von Ihnen angekündigte Institution eines Umweltanwaltes erhalten?
- 2) Welche Kosten in personeller, verwaltungsmäßiger und baulicher Hinsicht würden durch die Installierung von Umweltanwälten erwachsen?
- 3) Welche Aufgaben soll die angekündigte Bundesanstalt für Umwelt- und Strahlenschutz haben?
- 4) Welche personelle und finanzielle Ausstattung soll diese Bundesanstalt erhalten?
- 5) Welche näheren Vorstellungen über die dezentrale Organisation der Umweltanwälte bestehen im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Bevor ich auf die Beantwortung der gestellten Fragen eingehe, muß ich eine sachliche Unrichtigkeit in der Einleitung Ihrer An-

- 2 -

frage aufzeigen: Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen arbeitet gegenwärtig im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz an einer umfassenden Darstellung der faktischen Umweltsituation Österreichs. Es ist daher unrichtig, wenn die Anfragesteller behaupteten, daß "keine 'Umweltbilanz' in Arbeit genommen" wurde. Die von den Anfragestellern von dieser Ausgangsbasis abgeleiteten Schlußfolgerungen sind daher schon aus diesem Grund unrichtig.

ad 1) Dem Umweltanwalt soll in den für den Umweltschutz bedeutsamen Verfahren Parteistellung eingeräumt werden. Die Umweltanwaltschaft soll weiters das Recht erhalten, umweltrelevante Verwaltungsverfahren in Gang zu bringen. In Zusammenhang mit anderen Einrichtungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz wird es der Umweltanwaltschaft möglich sein, selbst Gutachten über die Umweltauswirkungen von Projekten zu erstellen. Darüber hinaus soll die Umweltanwaltschaft als Anlaufstelle für umweltrelevante Vorschläge oder für Beschwerden dienen und gewissermaßen als "Transmissionsstelle" die Umsetzung von Bürgerinitiativen in rechtliche Verfahren veranlassen.

ad 2) Durch die Zusammenfassung von bisher bereits in verschiedenen Dienststellen innerhalb und außerhalb des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz befindlichen personalen und sachlichen Ressourcen sollen die Kosten möglichst gering gehalten werden. Genaue Berechnungen werden der Regierungsvorlage des zu erstellenden diesbezüglichen Gesetzentwurfes angeschlossen sein.

ad 3) Die Aufgaben der in Aussicht genommenen Bundesanstalt für Umwelt- und Strahlenschutz bedürfen noch einer Abgrenzung gegenüber anderen Bereichen der Verwaltung des Bundes, sie können jedoch im wesentlichen wie folgt aufgelistet werden:

- 3 -

- o Messungen der Umweltqualität (Schadstoffe einschließlich radioaktiver Substanzen und Strahlungen)
- o Ausbreitungsrechnungen von Schadstoffen
- o Gutachten über die Umweltfolgen von Projekten
- o Beurteilung von Umweltverträglichkeitserklärungen
- o Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren
- o Mitwirkung an öffentlichen Verfahren
- o Ausarbeitung von (regionalen oder gesamtstaatlichen) Konzepten zum Umweltschutz
- o Dokumentation und Information
- o Ausbildung und Weiterbildung von Fachpersonal

Eine Koordinierung dieser geplanten Bundesanstalt mit dem Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen wird sichergestellt werden.

ad 4) Aussagen über die personelle und finanzielle Ausstattung der Bundesanstalt für Umwelt- und Strahlenschutz können realistischerweise erst nach endgültiger Feststellung der Aufgabenstellung der Anstalt im Detail gemacht werden.

ad 5) Dezentralisation ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als Gegenteil des Begriffes Zentralisation zu verstehen. Wenn ich mich - wie die Anfragesteller richtig zitieren - gegenüber der Tageszeitung "KURIER" für eine dezentrale Organisation der Umweltanwaltschaft ausgesprochen habe, so ist der Vorwurf der Anfragesteller, daß die von mir vorgeschlagene Umweltanwaltschaft noch mehr Zentralismus bringen wird, logisch nicht schlüssig.

Ich bin mit Adamovich/Funk einer Meinung, daß die "Dezentrali-

- 4 -

sation ... die Möglichkeit" bietet "die Verwaltungsorganisation näher an die von den Verwaltungsentscheidungen Betroffenen heranzurücken." (Siehe Adamovich/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1980, Seite 252). Ich vertrete daher die Auffassung, daß mindestens in jedem Bundesland eine Expositur der Umweltanwalt- schaft errichtet werden soll. Dadurch wird eine bevölkerungsnahe Tätigkeit und eine bessere Wahrnehmbarkeit von "Umweltsünden" angestrebt.

Der Bundesminister

Werner